

Der Berliner Justizvollzug

Gesetzliche Grundlagen

- **Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG*** (in der Fassung vom 1. September 2006)
 - "Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:
 - das bürgerliche Recht, das Strafrecht, die Gerichtsverfassung,
 - das gerichtliche Verfahren (ohne das Recht des Untersuchungshaftvollzugs),
 - die Rechtsanwaltschaft, das Notariat und die Rechtsberatung;"

- **StVollzG** vom 16. März 1976 (in Kraft getreten am 1. Januar 1977)
- **JStVollzG Bln** vom 15. Dezember 2007 (in Kraft getreten am 1. Januar 2008)
- **UVollzG Bln** vom 3. Dezember 2009 (in Kraft getreten am 1. Januar 2010)
- **JVollzDSG Bln** vom 21. Juni 2011 (in Kraft getreten am 1. Juli 2011)
- **SVVollzG Bln** vom 27. März 2013 (in Kraft getreten am 1. Juni 2013)

Ziel und Aufgabe

§ 2 StVollzG

"Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten."

§ 2 JStVollzG Bln

"Der Vollzug dient dem Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Er hat die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen."

Strukturdaten I

Justizvollzugsanstalt	Aufgabe	Zahl der Gefangenen am 31.12.2013	Zahl der Beschäftigten Durchschnitt Monat 12/2013
JVA Tegel	Geschlossener Männervollzug	809	688
JVA Moabit	Untersuchungshaftvollzug	975	521
JVA Plötzensee	Geschlossener und offener Männervollzug	457	595
Justizvollzugskrankenhaus Berlin bei der JVA Plötzensee	Justizvollzugskrankenhaus	56	
JVA Heidering	Geschlossener Männervollzug	462	194
Jugendstrafanstalt Berlin	Jugendstrafvollzug	305	357
JVA für Frauen Berlin	Frauenvollzug	196	177
JVA des Offenen Vollzuges Berlin	Offener Männervollzug	827	209
Jugendarrestanstalt Berlin	Jugendarrest	geschl. vom 22.12.2013 (18 Uhr) bis 02.01.2014 (7Uhr)	27
		4.086	2.768

Die Justizvollzugsanstalten sind selbständige Dienstbehörden, d.h. sie stellen ihr Personal selbst ein. Die Justizvollzugsanstalten werden im Haushaltsplan als eigene Kapitel ausgewiesen.

Strukturdaten II

Anzahl der Stellen in den Berliner Vollzugsanstalten unterteilt nach Berufsgruppen	2013
Höherer Verwaltungsdienst	44,5
Ärztlicher Dienst	32
Psychologischer Dienst	72
Pädagogischer Dienst	13
Sozialdienst	175,5
Gehobener Justizvollzugsdienst und Verwaltungsdienst	162,5
Mittlerer Justizverwaltungsdienst (einschl. Schreib- und Telefondienst)	139
Allgemeiner Justizvollzugsdienst (einschl. Sanitäts- und Krankenpflegedienst)	2.007,5
Werkdienst	117
Sonstige Dienstkräfte	97
Insgesamt	2.860

Personalschlüssel in VZÄ 2013:

Berlin	→	67,58 VZÄ / 100 Gefangene
Bayern	→	44,91 VZÄ / 100 Gefangene
Brandenburg	→	74,01 VZÄ / 100 Gefangene
Länderdurchschnitt	→	55,18 VZÄ / 100 Gefangene
Hamburg	→	82,89 VZÄ / 100 Gefangene

Strukturdaten III

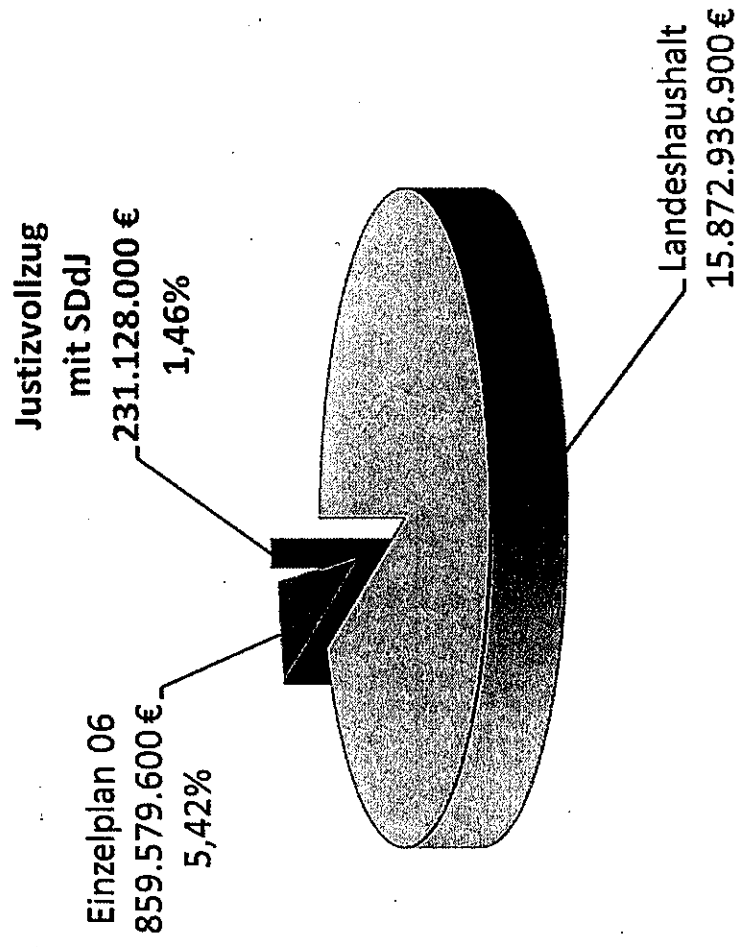
Gefangenendaten

<u>nach Haftarten</u>		Trend	Entwicklung (Anzahl Inhaftierte)
<u>Berlin</u>	<u>Bund</u>		
Geschlossener Männervollzug ≈ 70 %	≈ 85%	↔	konstant
Offener Männervollzug ≈ 30 %	≈ 15 %		
Männervollzug - 95% aller Gefangenen		↔	konstant
Frauenvollzug - 5% aller Gefangenen		↔	konstant
Jugendvollzug		↗	2004 (390), 2009 (370), 2014 (230) *
U-Haft		↗	2004 (891), 2009 (640), 2014 (590) *
Ersatzfreiheitsstrafe		↗↘	2004 (240), 2009 (454), 2014 (312) *
Sicherungsverwahrung		↗	2004 (15), 2009 (34), 2014 (41) *
Lebenslange Freiheitsstrafe		↔	konstant

* Erhoben wurden jeweils die Daten der zweiten Juni-Woche

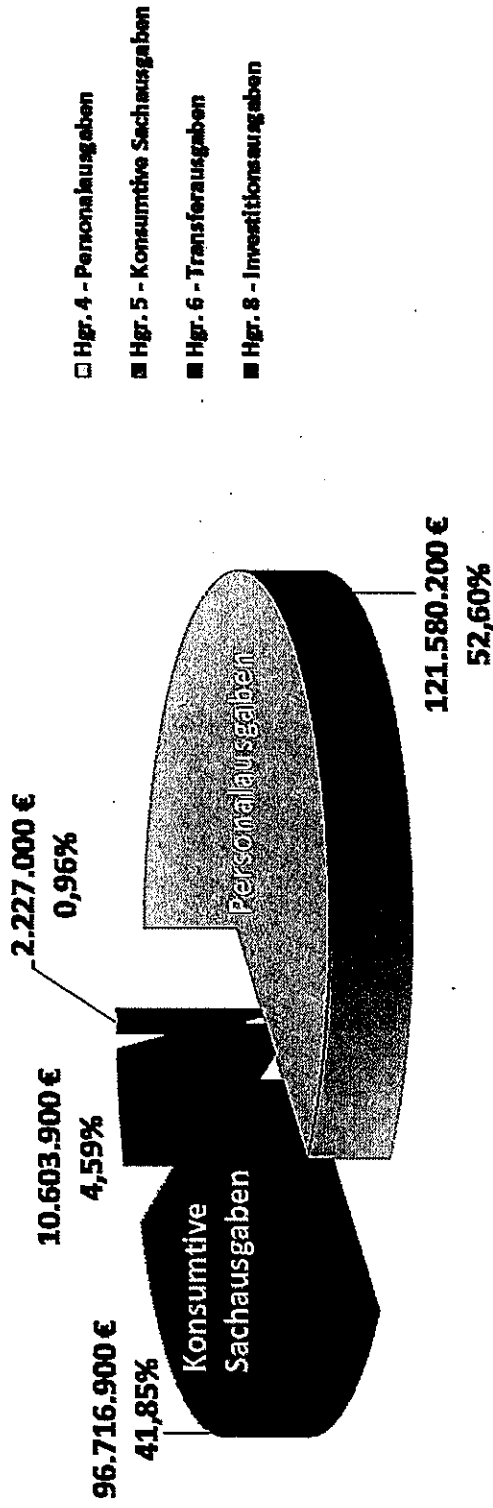
Strukturdaten IV

Haushaltseckdaten 2014



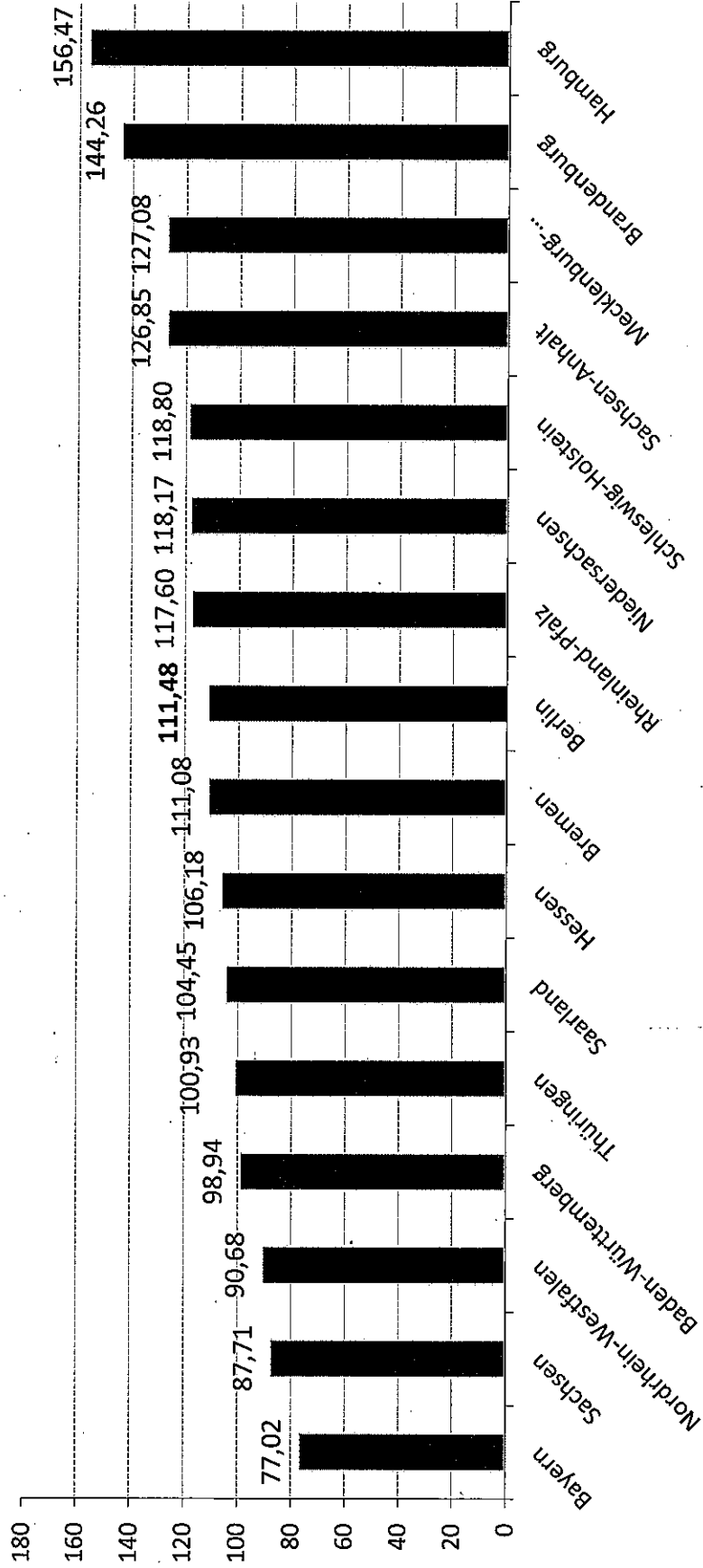
Haushaltseckdaten

Justizvollzug und Soziale Dienste der Justiz 2014



Gesamt: 231.128.000 €

Tageshaftkosten (ohne Bau) je Hafttag 2012

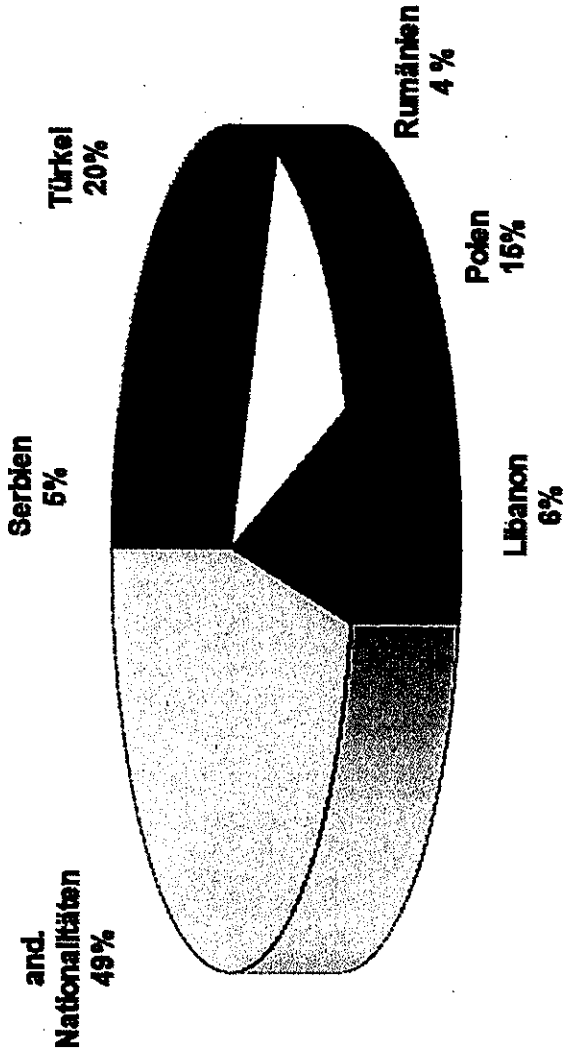


Strukturdaten V

Anteil ausländischer Gefangener am 31.03.2014

↑ Insgesamt 40 %

↑ U-Haft 59 %



Strukturdaten VI

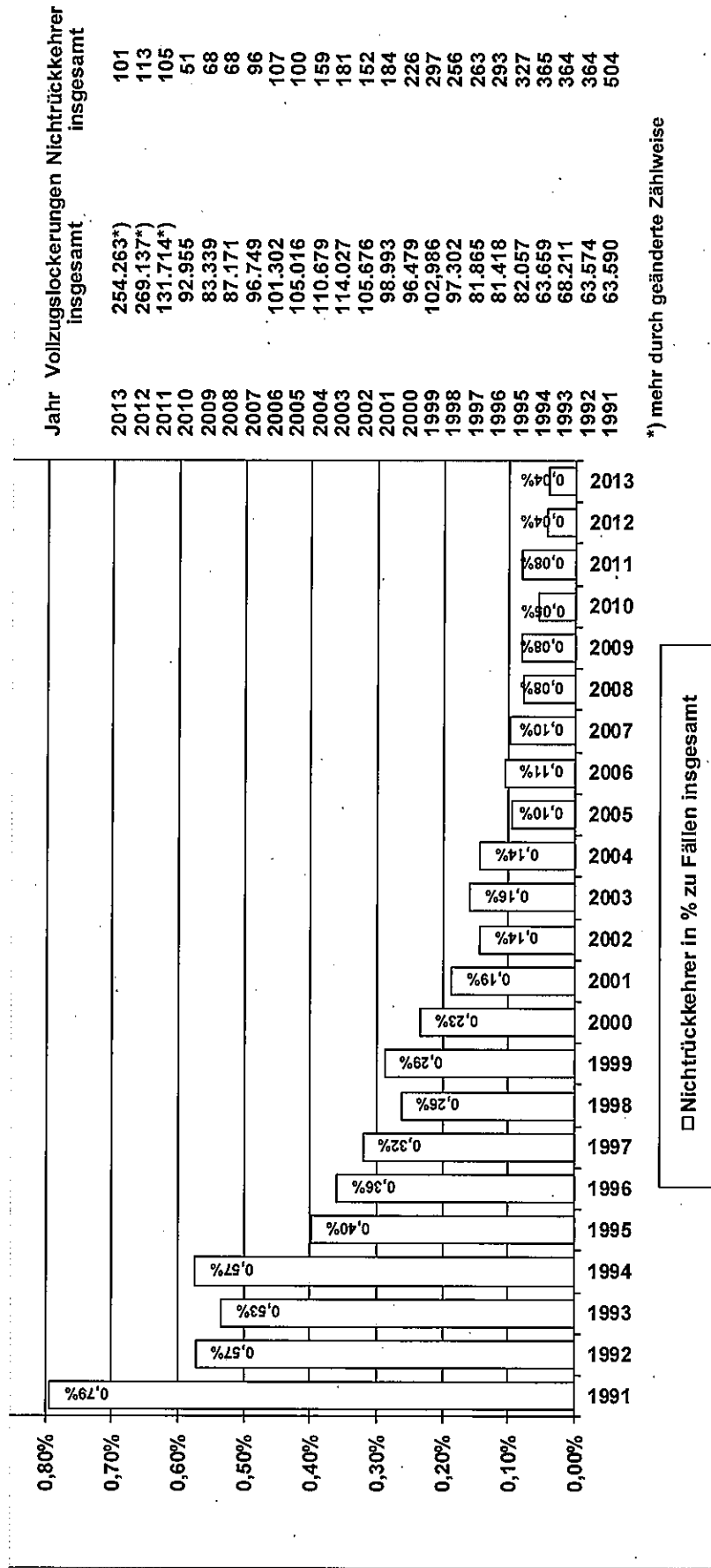
Entwicklung der Beschäftigung und Qualifizierung der Gefangenen

Beschäftigungsjahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013 1)
Durchschnittliche Beschäftigungszahl	3.012	2.993	3.016	2.998	2.871	2.690
Gesamtbeschäftigung in %	61%	60%	63%	67%	68%	66%
davon in						
Eigenbetrieben	34%	31%	41%	29%	31%	34%
Unternehmerbetrieben	8%	5%	2%	1%	0%	0%
Hausarbeiter	28%	26%	24%	22%	22%	20%
Aus- und Weiterbildung (beruflich und schulisch)	14%	17%	18%	20%	19%	17%
Freies Beschäftigungsverhältnis	14%	19%	14%	22%	22%	21%
Sonstiges	2%	2%	1%	6%	7%	8%

1) Ohne JVA Heidering

Strukturdaten VII

Vollzugslockerungen



*) mehr durch geänderte Zählweise

Vielen Dank

für Ihre

Aufmerksamkeit!



**Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung
und zu begleitenden Regelungen**

hier: Elektronische Aufenthaltsüberwachung

Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen

- Das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen ist am 31. Dezember 2010 im Bundesgesetzblatt verkündet worden und zum 1. Januar 2011 in Kraft getreten.
- Insbesondere Änderung des § 68 b Absatz 1 S. 1 Nr. 12 StGB

„(1) Das Gericht kann die verurteilte Person für die Dauer der Führungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit anweisen,

1.

12. die für eine elektronische Überwachung ihres Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen.“

Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen

Voraussetzungen des § 68b Abs. 1 S. 3 StGB



- „Eine Weisung nach Satz 1 Nummer 12 ist nur zulässig, wenn
1. die Führungsaufsicht auf Grund der vollständigen Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mindestens drei Jahren oder auf Grund einer erledigten Maßregel eingetreten ist,
 2. die Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe oder die Unterbringung wegen einer oder mehrerer Straftaten der in § 66 Absatz 3 Satz 1 genannten Art verhängt oder angeordnet wurde (insbesondere Gewalt- und Sexualstraftaten),
 3. die Gefahr besteht, dass die verurteilte Person weitere Straftaten der in § 66 Absatz 3 Satz 1 genannten Art begehen wird, und
 4. die Weisung erforderlich erscheint, um die verurteilte Person durch die Möglichkeit der Datenverwendung nach § 463a Absatz 4 Satz 2 der Strafprozessordnung, insbesondere durch die Überwachung der Erfüllung einer nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 auferlegten Weisung, von der Begehung weiterer Straftaten der in § 66 Absatz 3 Satz 1 genannten Art abzuhalten.“

Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen

Grundsätzlich gibt es vier mögliche Einsatzszenarien für die EAÜ:

1. spezialpräventiv wirkende EAÜ ohne begleitende aufenthaltsbeschränkende Weisungen,
2. EAÜ mit aufenthaltsbeschränkenden Weisungen, den Wohn- oder Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis der Aufsichtsstelle zu verlassen (sog. Gebotszone),
3. EAÜ mit aufenthaltsbeschränkenden Weisungen, sich nicht an bestimmten Orten, die Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten, aufzuhalten (sog. Verbotzone) und
4. EAÜ mit aufenthaltsbeschränkenden Weisungen, mit dem Ziel, den Probanden von bestimmten potentiellen Opfern fernzuhalten (sog. Verbotzone).

Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen

Länderübergreifende Strukturen

Im Mai 2011 haben die Justizministerinnen und -minister aller Bundesländer den Beschluss gefasst, die Möglichkeit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung länderübergreifend zu organisieren

- Technisches Monitoringcenter
- Gemeinsame Überwachungsstelle der Länder (GÜL)

Beide Einrichtungen haben ihren Sitz in Hessen. Das Technische Monitoringcenter ist bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung in Hünfeld angesiedelt. Die GÜL hat ihren Sitz in Bad Vilbel.

Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen

Technisches Monitoringcenter

Gewährleistung der technischen Überwachung im 24 Stunden-Bereitschaftsdienst

- Einrichtung, Änderung und technische Kontrolle
- Entgegennahme und Weiterleitung der Ereignismeldungen an die GUL
- Beschaffung der technischen Überwachungsgeräte
- Bereitstellung des Vor-Ort-Services

Die Inanspruchnahme des Monitoringcenters ist durch eine Verwaltungsvereinbarung geregelt. Das Monitoringcenter hat seinen Betrieb im Juli 2011 aufgenommen. Die Verwaltungsvereinbarung wurde zwischen Berlin und Hessen im September 2011 gezeichnet.

Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen

Gemeinsame Überwachungsstelle der Länder

Entgegennahme der Ereignismeldung, Bewertung und Einleitung weiterer Schritte durch die GÜL.

- Kontaktaufnahme mit dem Probanden
- Benachrichtigung der Führungsaufsichtsstelle und der Bewährungshilfe
- Einschaltung der Polizei bei Gefahr im Verzug
- Einschaltung des Vor-Ort-Services
- Beantwortung von Nachfragen des Probanden zur technischen Handhabung

Die GÜL hat ihre Tätigkeit im Januar 2012 aufgenommen. Berlin ist dem Staatsvertrag zur Nutzung der GÜL im Dezember 2012 beigetreten.

Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen

Verfahrensabläufe

Konzept der Gemeinsamen Überwachungsstelle der Länder (GÜL)



Durchführung von Fallkonferenzen

Einberufung durch die Führungsaufsichtsstelle (FA-Stelle). Teilnehmer sind neben der FA-Stelle Vertreterinnen/Vertreter der Strafvollstreckungsbehörde, der Justizvollzugsanstalt oder der Maßregelvollzugseinrichtung, der Bewährungshilfe, Polizei und ggf. Vertreterinnen/Vertreter der Forensisch-Therapeutischen-Ambulanz.

Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen

Aufgaben der Fallkonferenz

Klärung, ob die Anordnung einer EAÜ in Betracht kommt und angeregt werden soll.



Bei Bejahung:



Erarbeitung von Weisungsempfehlungen



Erarbeitung von Handlungsempfehlungen an die GÜL,

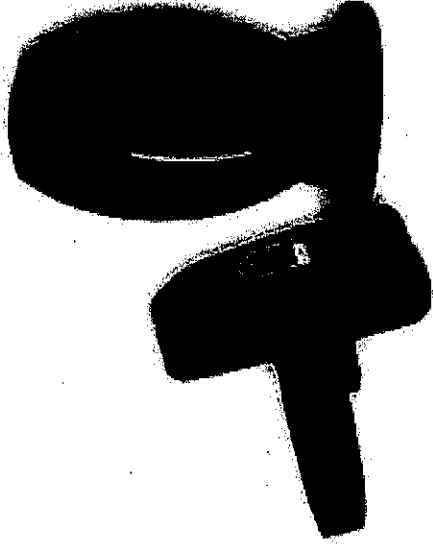
z. B.

- Wann ist die Kontaktaufnahme zum Probanden angezeigt?
- Wer wird wann informiert?
- Reaktionszeiten?

Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen

Technik

Überwachungseinheit besteht aus Fußfessel und Homeunit



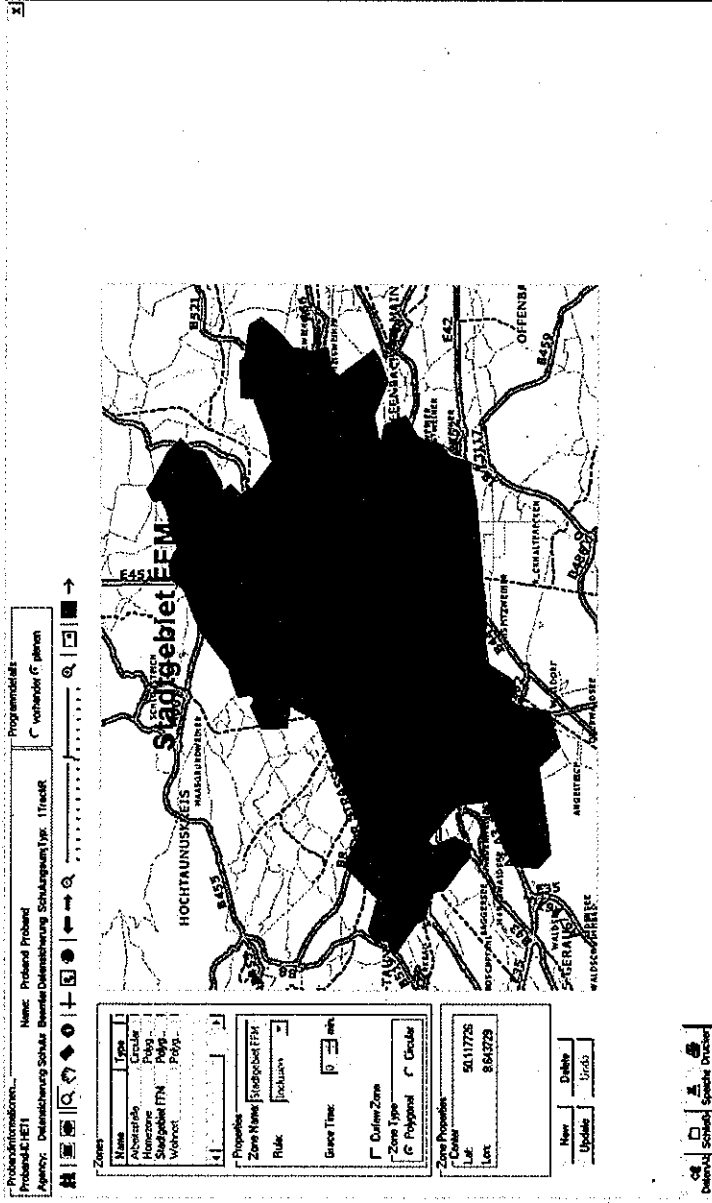
- Die Homeunit wird in der Wohnung des Probanden aufgestellt. Sie unterdrückt die Erfassung von Bewegungsdaten innerhalb der Wohnung (§ 463a Abs. 4 HS 2 StPO).
- Bereitstellung eines Mobiltelefons.

Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen

- Global Positioning System (GPS) gestützte Überwachungstechnik
- Bei Ausfall der GPS-Ortung erfolgt eine Umstellung auf Location Based Services (LBS)-Ortung
- Drei Manipulationsvorkehrungen
 1. Alarmsicherung im Befestigungsband
 2. Bewegungssensor
 3. Messung der Körperwärme
- Einrichtung von Überwachungszonen

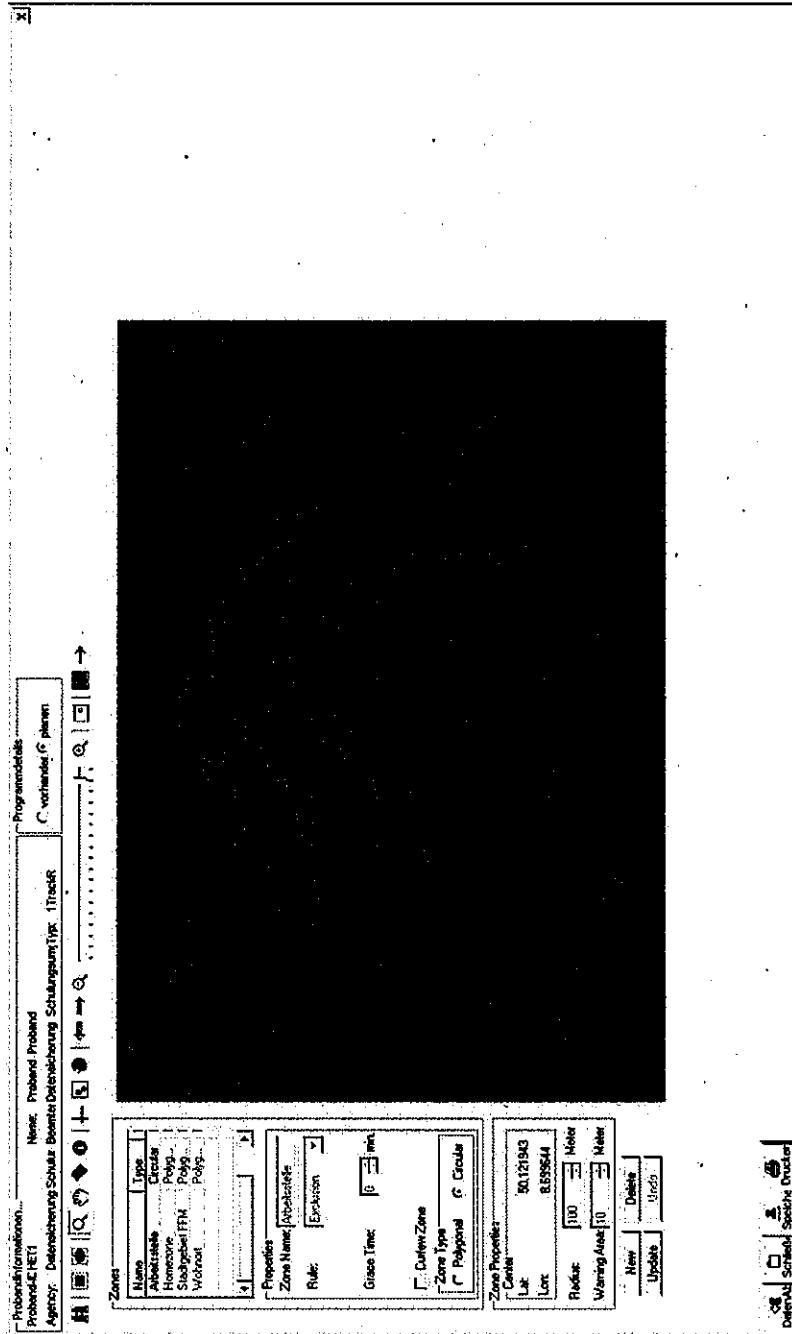
Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen

● Gebotszonen z. B. Stadtgebiet



Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen

• Verbotzonen



Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen

Worauf ist zu achten?

- Technische Umsetzbarkeit der Weisung

Problem: Eine aufenthaltsbeschränkende Weisung nach § 68 b Absatz 1 Nummer 2 StGB ist elektronisch nur überprüfbar, wenn die Verbotszone räumlich eindeutig definierbar ist.

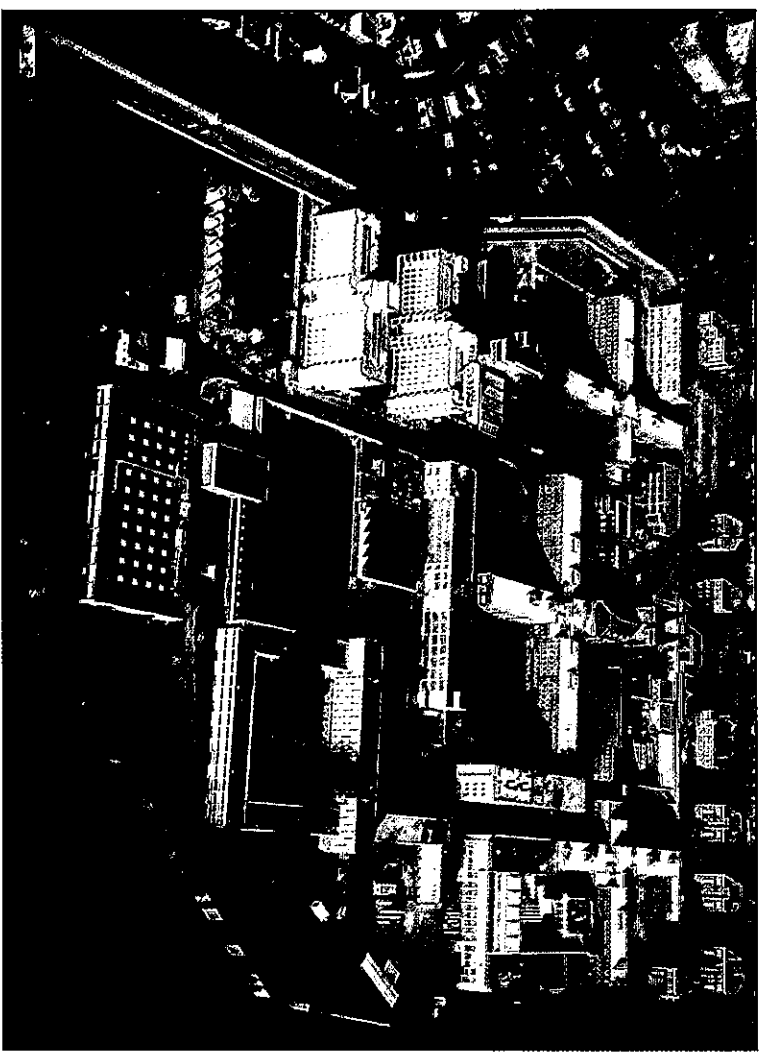
Nicht technisch zu überwachen ist z. B. die Weisung, sich von Kinderspielplätzen, Kindergärten oder Schulen fernzuhalten.

EAÜ-Probanden (Stand: 31.07.14)

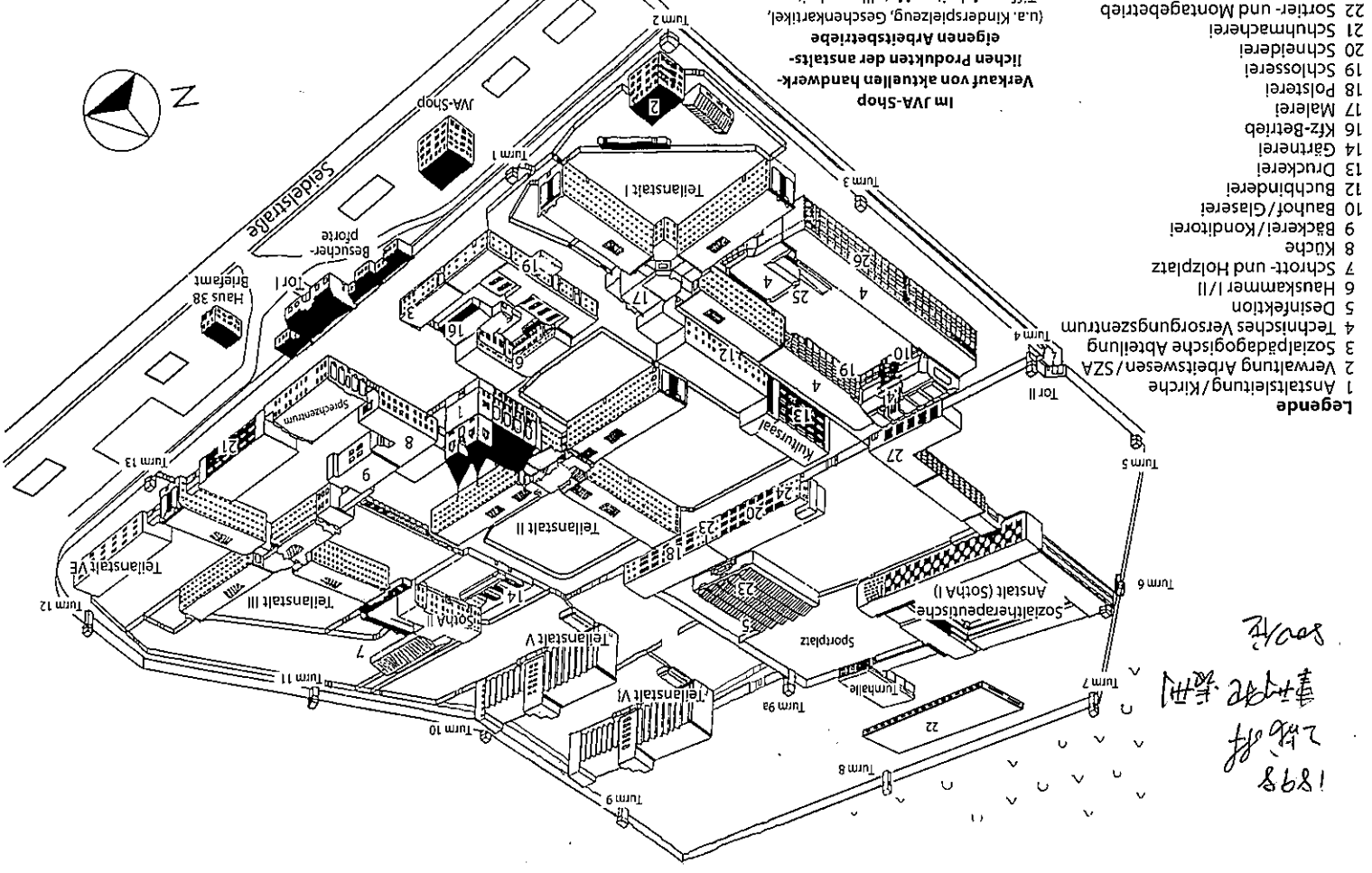
Baden-Württemberg	3
Bayern	29
Berlin	4
Hamburg	1
Hessen	7
Mecklenburg-Vorpommern	6
Niedersachsen	2
Nordrhein-Westfalen	8
Rheinland-Pfalz	1
Saarland	1
Sachsen	1
Schleswig-Holstein	1
Thüringen	5
Gesamt:	68

Quelle: Gemeinsame Überwachungsstelle der Länder

Justizvollzugsanstalt Tegel



JUSTIZVOLLZUGSANSTALT
TEGEL
Seidelstraße 39 • 13507 Berlin



- Legende**
- 1 Anstaltsleitung/Kirche
 - 2 Verwaltung Arbeitswesen/ SZA
 - 3 Sozialpädagogische Abteilung
 - 4 Technisches Versorgungszentrum
 - 5 Desinfektion
 - 6 Hauskammer I/II
 - 7 Schort- und Holzplatz
 - 8 Küche
 - 9 Bäckerei/Konditorei
 - 10 Bauhof/Glaseri
 - 11 Buchbinderei
 - 12 Druckerei
 - 13 Gärtnerei
 - 14 Kfz-Betrieb
 - 15 Malerei
 - 16 Polsterei
 - 17 Schlosserei
 - 18 Sortier- und Montagebetrieb
 - 19 Tischlerei
 - 20 Universal-Isolier-Lehrgang
 - 21 Universal-Kfz-Lehrgang
 - 22 Universal-Elektro-Lehrgang
 - 23 Schule

1878
2. off. Anlage
MfP Berlin

Bauliche Voraussetzungen und allgemeine Angaben:

Stand: 5/2014

- Anstalt des geschlossenen Vollzuges
- ca. 131.805 m² (etwa 17 Fußballfelder) groß
- Länge der Mauer: 1.465 m
- drei 1898 entstandene Altbauten (Teilanstalt I, II, III)
- Sozialtherapeutische Anstalt entstand 1969/1970
- Teilanstalt V bzw. VI in den 80er Jahren entstanden

Angaben zu den Inhaftierten:

- 933 Haftplätze; Belegung: 827
- männliche erwachsene Inhaftierte
- vertreten sind sämtliche Freiheitsstrafen (von Kurzstrafen bis zu lebenslangen Freiheitsstrafen sowie Sicherungsverwahrung)
- Ausländeranteil in Tegel: ca. 32 % der Gesamtbelegung
- Ausländer aus 43 Staaten

Personal:

	Beamte		Tarifbeschäftigte		Gesamt
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	
Allgemeiner Vollzugsdienst	295	97	18	2	412
Höherer Verwaltungsdienst	3	1	1	2	7
Höherer Sozialdienst	2		7	15	24
Gehobener Verwaltungsdienst	16	10	2		26
Gehobener Sozialdienst	18	12		8	38
Pädagogischer Dienst	3		4		7
Mittlerer Verwaltungsdienst	11	27		10	48
Werkdienst	47	5	8	1	61
Krankenplegedienst	12	26	2	2	42
Medizinischer Hilfsdienst			1		1
Technischer Dienst				1	1
JWolZOS-Anwärter					
Summe	407	178	41	41	667

Ev. Pfarrer	Kath. Pfarrer	Vollzugshelfer	Gruppenleiter (Honorarbasis)	Gruppenleiter (ehrenamtlich)
1½	1½	130	28	63

Arbeit und Ausbildung:

- 14 Anstaltsbetriebe – 863 Arbeitsplätze, davon 131 Schulplätze + 9 Fernstudienten,
- 32 Ausbildungsplätze in den Anstaltsbetrieben, 83 Ausbildungsplätze bei der Universal Stiftung

Teilanstalt I:

- derzeit nicht belegt bis auf 13 Haftplätze auf der Abschlusstation für Dealer

Teilanstalt II:

- 377 Haftplätze, z.Zt. mit 324 Gefangenen belegt
- Besonderheiten:
 - Schutzstation mit 17 Haftplätzen
 - Sicherungsstation (besonders gesicherte Station für Gefangene, gegen die Sicherungsmaßnahmen nach dem StVollzG vollzogen werden
 - Station für zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene, in der ersten Vollzugsphase (in der Regel bis zum 5. Vollstreckungsjahr)

Teilanstalt III:

- derzeit nicht belegt

Sozialtherapeutische Anstalt (Bereich I und Bereich II):

- Aufnahme von Inhaftierten nach § 9 Abs. 2 StVollzG sowie durch die Einweisungsabteilung gemäß § 9 Abs. 1 StVollzG eingewiesenen Gefangenen mit Reststrafen zwischen 20 Monaten und 5 Jahren, sofern sie mit sozialtherapeutischen Methoden behandlungsbedürftig, -willig und -fähig sowie wohngruppentauglich sind
- sozialtherapeutischer Wohngruppenvollzug auf 146 Haftplätzen im Bereich I und 34 Haftplätzen im Bereich II
- nach der Aufnahme durchläuft der Inhaftierte Eingangsbereich, Behandlungsbereich, Freigangsbereich (Drei-Phasen-Modell)
- der Behandlungsbereich gliedert sich in:
 - integrative Milieutherapie
 - Station mit tiefenpsychologischem Arbeitsschwerpunkt
 - Station mit verhaltenstherapeutischem Arbeitsschwerpunkt
 - kognitiv-behavioraler Arbeitsschwerpunkt (Behandlung in einem deliktispezifischen Programm über 18 Monate mit etwa 360 Behandlungsstunden)
 - Nachsorgestation Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie

Teilanstalt V/VE:

- 127 Haftplätze, z.Zt. mit 121 Gefangenen belegt
- 56 Haftplätze im Bereich VE, z.Zt. mit 49 Gefangenen belegt
- Aufnahme von zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen, in der zweiten Vollzugsphase (in der Regel bis zum 10. Vollstreckungsjahr)
- Besonderheit:
 - Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung
 - Aufnahme von Gefangenen mit angeordneter Sicherungsverwahrung

Teilanstalt VI:

- 180 Haftplätze, z.Zt. mit 179 Gefangenen belegt
- Besonderheiten: „Substituierstation“, mit 60 Haftplätzen

Weitere Informationen erhalten Sie auch unter den Internet-Adressen:

www.berlin.de/jva-tegel

E-Mail: poststelle@jvatgl.berlin.de